

m.con – Verband für Mediation und Conflictmanagement e.V.

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**  
**Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker**  
**Mohrenstr. 37**  
**10117 Berlin**  
**Per E-Mail: RA7@bmjv.bund.de**

m.con – Verband für Mediation und  
Conflictmanagement e.V.

Postanschrift:  
Blumenstraße 15  
60318 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 133 90 009  
E-Mail info@mcon-mediation.de

Frankfurt, den 17.04.2014

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage dürfen wir Ihnen die Stellungnahme des m.con – Verband für Mediation und  
Conflictmanagement e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von  
zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Conen

## **Stellungnahme des m.con – Verband für Mediation und Conflictmanagement e.V. zum Referentenentwurf einer „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)“ des BMJV vom 31.01.2014**

### **1. Vorbemerkungen**

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Mediationsgesetz<sup>1</sup> (MediationsG) 2012 die Grundlage für ein Berufsrecht für Mediatoren<sup>2</sup> geschaffen. Parallel zum bisherigen Mediator wird Streitparteien künftig auch ein sog. zertifizierter Mediator zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber will mit dem geschaffenen Zertifizierungskonzept v.a. die Qualität von Mediationsverfahren sicherstellen.<sup>3</sup> Anknüpfungspunkt hierbei ist die Aus- und Fortbildung von Mediatoren. Aufgrund der im MediationsG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 31.01.2014 Details zur zertifizierten Aus- und Fortbildung in einem Verordnungsentwurf vorgelegt.

m.con – Verband für Mediation und Conflictmanagement e.V. nimmt nachfolgend zu diesem Referentenentwurf („ZMediatAusbV-E“) Stellung. Hierbei werden einzelne Bestimmungen der ZMediatAusbV-E vor dem Hintergrund des mit dem MediationsG verfolgten Ziels sowie die Reichweite und praktische Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen sowohl für MediatorInnen als auch für Ausbildungsinstitute bewertet.

Positiv ist vorab anzumerken, dass das BMJV mit seinem ZMediatAusbV-E nicht, wie zunächst angedacht<sup>4</sup>, mehrere Jahre bis zur Evaluation des MediationsG gewartet hat. Eine solche Vorgehensweise hätte die aktuelle Unsicherheit über die Rahmenbedingungen des zertifizierten Mediators in der Mediatoren- und Ausbildungslandschaft aufrechterhalten.

### **2. Wesentliche Bestimmungen der ZMediatAusbV und Bewertung**

#### **2.1**

Der zertifizierte Mediator soll gem. § 2 ZMediatAusbV-E eine Berufsausbildung bzw. ein Hochschulstudium sowie eine zweijährige praktische berufliche Tätigkeit als Grundqualifikation mitbringen. Die Voraussetzung einer Ausbildung bzw. eines Studiums ist

---

<sup>1</sup> Mediationsgesetz v. 21.07.2012, BGBl. I, S. 1577.

<sup>2</sup> Eine im Text verwendete männliche Form ist lediglich der Einfachheit geschuldet. Gemeint sind Mediatoren und Mediatorinnen gleichermaßen.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 70/8058 v. 01.12.2011, S. 18.

<sup>4</sup> Vgl. ZMediatAusbV-E, Nr. C. S. 1.

angesichts der geforderten Ausbildungsinhalte zum Mediator zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings lässt sie nur vermuten, dass die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung bzw. ein Studium gebotene Qualifikation vorhanden ist (bzw. sein sollte). Berufsausbildung bzw. Studium bieten nicht grds. die Gewähr für den Erwerb von Kompetenzen, die für Mediatoren erforderlich oder hilfreich sind. Im Übrigen knüpft diese Vorschrift an eine Qualifikation, die außerhalb der Mediationsausbildung erworben wurde. Sie ist daher von der Ermächtigungsgrundlage des MediationsG nicht gedeckt und muss gestrichen werden. Überdies kann sie das Ziel der Qualitätssicherung der Mediation nicht sicherstellen.

## 2.2

Nicht überzeugend ist in diesem Zusammenhang auch das Anknüpfen an eine allgemeine zweijährige Berufserfahrung in § 2 Nr. 2 ZMediatAusbV-E. Der Kausalitätsnachweis zwischen Qualifikation und einem 2-Jahres-Zeitraum fehlt. Zudem ist nach dem Wortlaut der Vorschrift unklar, ob diese Berufserfahrung im Beruf des Mediators erworben werden soll bzw. kann oder der in § 4 Abs. 3 ZMediatAusbV-E aufgeführte Grundberuf gemeint ist. Hier bedürfte es zumindest einer sprachlichen Klarstellung. Grundsätzlich muss die Vorschrift jedoch aus dem unter 2.1 genannten Punkt gestrichen werden.

## 2.3

Art, Umfang und Inhalt der Ausbildung werden gem. § 3 ZMediatAusbV-E i.V.m. der **Anlage** zum ZMediatAusbV-E konkretisiert. Hierzu sind mehrere Punkte kritisch zu sehen:

- (i) Eine Supervision umfasst die Fortbildung und nicht die Ausbildung von Mediatoren. Sie ist daher in § 4 ZMediatAusbV-E zu verorten.
- (ii) Eine Grundausbildung im Umfang von mindestens 120 Zeitstunden halten wir für zu gering. Im Bewusstsein, dass jegliche Angabe von Zeitstunden willkürlich ist, sollte die Grundausbildung dennoch einen wesentlich höheren Stundenumfang umfassen.
- (iii) Der in der Anlage zum ZMediatAusbV-E aufgeführte Ausbildungsinhalt legt faktisch Eckdaten für die Struktur und den Ablauf eines Mediationsverfahrens fest, z.B. nach Nr. 2. aa) der Anlage zum ZMediatAusbV-E. Der Ablauf eines Mediationsverfahrens ist allerdings verschiedenen wissenschaftlichen Ansätzen zu entnehmen, wie z.B. dem Verhandlungskonzept nach Fisher/Ury/Patton (sog. Harvard-Konzept<sup>5</sup>). Diese faktische Festlegung auf eine Struktur eines Mediationsverfahrens halten wir weder für praktikabel oder gesetzlich gerechtfertigt noch von der Verordnungsmächtigung selbst gedeckt. Hinweise auf eine vermeintlich feststehende Struktur des Mediationsverfahrens sind folglich der Klarstellung wegen zu streichen bzw. als exemplarisch zu kennzeichnen.

---

<sup>5</sup> Das Harvard-Konzept: Der Klassiker der Verhandlungstechnik, von Roger Fisher, William Ury und Bruce Patton.

(iv) Die Grundberufe von Mediatoren sind nach dem Gesetzgeber vielfältig und nicht abschließend<sup>6</sup>, insb. nicht auf juristische Berufe begrenzt. Die Konkretisierung der Ausbildungsinhalte enthält allerdings an verschiedenen Stellen die konkrete Bezugnahme auf ausschließlich juristische Grundberufe: Nr. 1.b) der Anlage zum ZMediatAusbV-E hält die Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren für ausbildungsrelevant; Nr. 6.b) der Anlage verlangt Kenntnisse über die Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufes und Nr. 6.c) der Anlage zu den Grundzügen des Rechtsdienstleistungsgesetzes; Nr. 7.b) - d) der Anlage beziehen sich auf juristisch relevante Umstände wie z.B. die Abgrenzung zum Parteienanwalt. Diese Priorisierung bzw. ausdrückliche Nennung des einen, i.e. juristischen, Grundberufes ist nicht sachgemäß, schon weil sich das MediationsG nur auf die außergerichtliche Mediation bezieht. Die Notwendigkeit von Kenntnissen über das Rechtsdienstleistungsgesetz erschließt sich für Berufsgruppen wie Soziologen, Pädagogen, Architekten usw. nicht, deren – umgekehrt – berufliche Besonderheiten keine Berücksichtigung finden. Jegliche Bezugnahmen auf juristische Grundberufe in der Anlage zum ZMediatAusbV-E sind folglich zu streichen.

(v) Nr. 7.d) der Anlage zum ZMediatAusbV-E beschreibt die angestrebte Sensibilisierung der Mediatoren für Sachverhalte, in denen den Medianten die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um Medianten eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Der Wortlaut des MediationsG, insb. § 2 Abs. 6 S. 1 MediationsG, enthält keine derartige Empfehlungspflicht zu rechtlicher Beratung für Mediatoren. Der ZMediatAusbV-E geht damit über den Wortlaut des MediationsG hinaus. Sollte diese Empfehlung als Aufgabe für Mediatoren durch das BMJV gewünscht sein, könnte sich hiermit u.a. ein (zusätzlicher) Haftungstatbestand für Mediatoren ergeben, der dem MediationsG selbst nicht zu entnehmen ist. Diese „Empfehlungspflicht“ im ZMediatAusbV-E ist zu streichen.

(vi) Der ZMediatAusbV-E einschl. seiner Anlage enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die zudem anderen Wissenschaften entnommen sind (z.B. Intervision, Covision). Diese gilt es zu vermeiden, exemplarisch aufzuzählen oder um entsprechende Legaldefinitionen zu ergänzen.

## 2.4

**§ 4 ZMediatAusbV-E** verlangt vom Mediator eine grundsätzlich begrüßenswerte Fortbildungsverpflichtung im Umfang von 20 Zeitstunden/2 Jahren. Unklar bleiben allerdings der zeitliche Bezug i.S.e. Fristbeginns und –endes sowie etwaige Folgen bei Nichterfüllung. Wir sprechen uns daher dringend für die Schaffung eines echten Berufsrechts aus.

---

<sup>6</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum MediationsG, BT-Drs. 17/5335, S. 14 sowie BT-Drs. 17/8058, S. 18.

## 2.5

In § 5 ZMediatAusbV-E sind folgende Punkte kritisch zu hinterfragen:

(i) In § 5 ZMediatAusbV-E ist die Kopplung der an die Qualität ansetzenden Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“ an die Nachfrage des Marktes misslich. Es ist kein Geheimnis, dass die freiwillige Mediation in der Gesellschaft quantitativ noch nicht so etabliert ist, dass sich die hieraus notwendige Fallzahl allein für die derzeit ausgebildeten Mediatoren ergibt. Die Anzahl von 4 Mediationen sollte daher auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden. Wenn andererseits die praktische Erfahrung zur Qualität einer Mediation beitragen soll, dürfte der Fokus auf eine wissenschaftliche Grundausbildung, wie ihn § 2 ZMediatAusbV-E vorsieht, entbehrlich werden.

(ii) § 5 ZMediatAusbV-E schweigt zu etwaigen Folgen für das Nichtvorliegen einer oder mehrerer Voraussetzungen. Auf dem Markt „schmücken“ sich seit einiger Zeit Mediatoren mit dem Zusatz „zertifiziert“. Dieses angestrebte Qualitätssiegel erkennen allerdings nur die Mediatoren, nicht Medianten, die diese Qualität wählen sollen. Ohne Zertifizierungsstelle trägt das „Siegel“ nicht zur Qualitätssicherung bei.

## 2.6

Die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen gem. § 7 ZMediatAusbV-E basieren auf der Prämisse, dass aus- und fortbildende Personen ebenfalls zertifizierte Mediatoren sind. So kann die jeweils eigene Qualifikation und Erfahrung weitergeben werden. Dieses Modell spricht gegen die rein akademische Ausbildung von zertifizierten Mediatoren. Die Bereichsausnahme gem. § 7 Abs. 2 ZMediatAusbV-E für bestimmte Aus- und Fortbildungsinhalte ist dagegen praxisgerecht.

## 2.7

Die in § 9 ZMediatAusbV-E formulierten Übergangsbestimmungen lassen den Gleichberechtigungsgedanken vermissen. Die Ausbildung an etablierten Ausbildungseinrichtungen wie z.B. einzelnen IHKs oder Hochschulen umfasste bereits vor 2012 mehr als 100 und teilweise sogar 200 Ausbildungsstunden. Die Gleichstellung von 90 und 4 Mediation mit 120 Ausbildungsstunden ist daher nicht nachvollziehbar. Ein Kompromiss, errechnet aus dem mathematischen Mittel von umfangreicher und weniger umfangreicher Ausbildung macht aus der geringeren keine höherwertige Ausbildung. Eine Gleichstellung ist zudem nicht erforderlich, da auch Mediatoren mit 90-stündiger Ausbildung ihre Grundausbildung durch Nachschulungen z.B. um Inhalte gem. Anlage zum ZMediatAusbV-E ergänzen können. Insoweit bedarf es keiner Übergangsbestimmungen. Sie kann gestrichen werden.

### **3. Modifizierungsbedarf des ZMediatAusbV-E**

#### **3.1**

Der ZMediatAusbV-E ist hinsichtlich seiner Aus- und Fortbildungsinhalte auf Mediatoren zugeschnitten, die (i) über einen Grundberuf verfügen und (ii) deren Grundberuf ein juristischer ist. Damit stellt sich neben der grundsätzlichen Frage zur Erforderlichkeit der Akademisierung der Mediation auch die Frage, ob und inwieweit das BMJV (i) die vom Gesetzgeber gewollte Freiheit der Grundberufe ausreichend Rechnung getragen hat und (ii) die formulierten Ausbildungsinhalte sachgerecht für die Qualitätssicherung der Ausbildung zertifizierter Mediatoren ausgewählt hat, weil sie teilweise spezifische Grundberufe betreffen bzw. an diese anknüpfen.

Um die Intention des Gesetzgebers für einen offenen Grundberuf zu verdeutlichen, sollten (grund)berufsspezifische Ausbildungsinhalte nicht Gegenstand der Mediationsaus- oder fortbildung sein. Normen bzw. –bestandteile, die spezifische Grundberufe betreffen, sind daher aus dem ZMediatAusbV-E zu entfernen. Umgekehrt sind abgrenzende Klarstellungen zum Beruf des zertifizierten Mediators insbesondere im Verhältnis zu einem Grundberuf wünschenswert.

#### **3.2**

Der Nachweis der praktischen Erfahrung erfordert vom Mediator einen hinnehmbaren Dokumentationsaufwand. Die Möglichkeit der Anonymisierung Medianten-bezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 6a BDSG) und der genaueren Konfliktumstände stellt zugleich die gem. § 4 MediationsG erforderliche Vertraulichkeit des Verfahrens sicher. Dieser ist zu Beweis Zwecken bezüglich der individuellen Mediationserfahrung zwar geeignet und fällt nach Ansicht des BMJV<sup>7</sup> bereits üblicherweise an. Eine derartige Dokumentationspflicht muss jedoch nicht Gegenstand einer Rechtsnorm sein.

Zudem gehört zu jeder Dokumentationspflicht auch die – bislang vom ZMediatAusbV-E offen gelassene – Frage nach der Aufbewahrungsdauer. Hier könnte (und müsste) der Normgeber nachjustieren.

#### **3.3**

Die konkret formulierten Ausbildungsinhalte geben Aus- und Fortbildungseinrichtungen wenig Spielraum im Hinblick auf die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Ausbildung. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Ausbildung an diesen Einrichtungen kurz- bis mittelfristig weitgehend angleichen und damit der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen erlahmen wird. Wettbewerb wird dann primär (i) auf monetärer Ebene stattfinden sowie (ii) im sekundären Fortbildungsangebot bestehen. Eine Konzentration des Wettbewerbs auf den Preis würde dem angestrebten Ziel der Qualitätssicherung zuwider laufen. Der Gesetzgeber sollte

---

<sup>7</sup> ZMediatAusbV-E, S. 13.

dem Markt größeren Gestaltungsspielraum geben, z.B. im Hinblick auf die Einbettung wissenschaftlicher Ansätze oder die Möglichkeit der Spezialisierung.

### 3.4

Auf der Basis von § 6 MediationsG kann richtigerweise keine behördliche Zertifizierungsstelle eingerichtet werden. Die Aus- und Fortbildung sowie deren Zertifizierung sind damit privaten Stellen bzw. den Mediatoren selbst überlassen. Der ZMediatAusbV-E knüpft an letzteren Fall.

Transparent für potenzielle Medianten wird der Unterschied zwischen einem Mediator und einem „zertifizierten“ Mediator dabei nicht. Denn dieser liegt letztlich in der Praxiserfahrung gepaart mit grundlegender Aus- sowie kontinuierlicher Fortbildung. Bereits vor Inkrafttreten des MediationsG bestand allerdings keine Gefahr für einen verbreiteten Missbrauch der Bezeichnung „Mediator“. Die „Zertifizierung“ ist insoweit (noch) ein fragwürdiges Gütesiegel, denn der Hinweis auf eine Zertifizierung auf dem Markt ist als solche zwar erkennbar, aber nicht wirklich transparent und vergleichbar.

Insoweit plädieren wir für eine Zertifizierung durch die Berufsverbände anhand der Vorgaben und Anforderungen des MediationsG bzw. der ZMediatAusbV-E. Einer Übereinkunft zwischen den Verbänden über zusätzliche Kriterien bedürfte es insoweit nicht. Etwaige für die Zertifizierung erforderliche Kosten könnten sich dabei allein am Verwaltungsaufwand orientieren.

Im Interesse der außergerichtlichen Streitbeilegung und der damit befassten Personen sollten zudem rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um einem Missbrauch der Begrifflichkeiten in der Praxis vorzubeugen, indem Verstöße sanktioniert werden können.

\*\*\*